Förderverein der Katholischen Kindertagesstätte St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "KATHARINCHEN Förderverein der Kath. Kindertagesstätte St. Katharina". Im Geschäftsverkehr kann der Verein die Kurzbezeichnung "Förderverein Katharinchen" führen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Erziehungsarbeit der Katholischen Kindertagesstätte St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Beschaffung von Mitteln für die Kindertagesstätte, z.B. zusätzlichem pädagogischem Material (Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial) und Ausstattungsgegenständen,
- Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und/oder Familien der Kindertagesstätte,
- c) Unterstützung von Ausflügen,
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf in den Räumen der Katholischen Kindertagesstätte St. Katharina.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli); steuerliche Jahresabschlüsse werden zum Ende des Geschäftsjahres errichtet.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen und Personenvereinigungen durch den Vorstand verliehen werden. Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit)
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) zum Ende des Kindergartenjahres in dem das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund nach vorheriger Anhörung des Betreffenden durch Beschluss aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitglieder
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b) Planung für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages.
- (3) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, sowie dem 4. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Gleichzeitig werden zwei Kassenprüfer gewählt. Der Vorstand bzw. seine Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.
 - (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; er leitet auch die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, vertritt ihn der 2. Vorsitzende, ist auch dieser verhindert, der 3. Vorsitzende, ist auch dieser verhindert, der 4. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister, der die Gelder des Vereins verwaltet. Zur Leistung von Zahlungen bedarf er immer der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Befugnisse des Schatzmeisters zu regeln sind.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen werden ein Mitglied des Elternbeirates, soweit es nicht Mitglied des Vorstands ist, und die Leitung der Kindertagesstätte eingeladen; sie haben beratende Stimme.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge jeweils am 1. August eines Jahres für das Kindergartenjahr im Voraus fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt mindestens 20 €. Fördernde Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen, mindestens aber 20 € jährlich. Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus einem wichtigen Grund von der Zahlung freigestellt werden.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die kath. Pfarrgemeinde St. Katharina, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kindertagesstätte zu verwenden hat.

Düsseldorf, 22.09.2022